

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.2 vom 13. Januar 2023

Ag Strafgericht, 2023-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.2

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.2 du 13 janvier 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.2 del 13 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Mit Verfügung vom 21. Dezember 2022 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) die Verlängerung der Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer bis einstweilen am 31. März 2023 an. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass, so dass auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) einzutreten ist.

E. 2

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Tatverdacht) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Fortsetzungsgefahr; lit. c). Haft ist ferner zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. 2.2.1. Es ist vorliegend zu prüfen, ob ein dringender Tatverdacht gegeben ist. 2.2.2. Die Vorinstanz bejahte den dringenden Tatverdacht bezüglich des dem Beschwerdeführer gemachten Vorwurfs, in der Nacht vom 30. September 2022 auf den 1. Oktober 2022 gemeinsam mit C. (Mitbeschuldigter) in Q.

- 4 - mehrere Personenwagen aufgebrochen und daraus diverse Wertgegenstände entwendet zu haben. In der erstmaligen Haftanordnung vom 5. Oktober 2022 stützte sich die Vorinstanz hinsichtlich des Tatverdachts auf das Tragen der Jacke "D." durch den Beschwerdeführer, da dasselbe Modell dieser Jacke in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober 2022 aus dem Personenwagen von E. entwendet worden war (vgl. E. 3.2.4). Die Vorinstanz führte in der Verfügung vom 21. Dezember 2022 aus, dass die mittlerweile durchgeführte Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschwerdeführer und dem Mitbeschuldigten vom 7. November 2022 nichts am dringenden Tatverdacht ändere und keine neuen Ergebnisse hervorgebracht habe. Auch das Indiz, dass der Beschwerdeführer bei seiner Verhaftung diverse werthaltige Gegenstände auf sich getragen habe, welche

nicht durch ihn hätten finanziert worden sein können, sei nicht durch die Konfrontationseinvernahme enthärtet worden und gemessen am aktuellen Ermittlungsstand bestünden hinreichend konkrete Anhaltspunkte, wonach sich der Beschwerdeführer der besagten Delikte strafbar gemacht habe (vgl. angefochtene Verfügung E. 3.2.3). 2.2.3. Mit Beschwerde vom 29. Dezember 2022 wird das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und die Beteiligung am gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl sowie der Sachbeschädigung bestritten. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sich die Vorinstanz nur oberflächlich mit den Ergebnissen der Konfrontationseinvernahme vom 7. November 2022 auseinandergesetzt habe und sich der Tatverdacht entgegen der Annahme der Vorinstanz seit der erstmaligen Anordnung der Untersuchungshaft am

E. 5

August 2020 E. 2.3). 2.4.3. Soweit der Beschwerdeführer Auflagen, wie beispielsweise ein Rayonverbot, beantragt, ist nicht ersichtlich, inwiefern solche Auflagen, insbesondere die Auflage nach Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO, sich in einem bestimmten Haus aufzuhalten, die Anwesenheit des Beschwerdeführers im Verfahren effektiv sicherstellen bzw. wie der Beschwerdeführer dadurch daran gehindert werden könnte, das B. in V. zu verlassen. Im Übrigen hat die Vorinstanz bereits mit erstmaliger Anordnung der Untersuchungshaft zutreffend ausgeführt, weshalb beispielsweise eine Ausweis- und Schriftensperre keine genügende Ersatzmassnahme darstellt um die Fluchtgefahr zu bannen (vgl. Verfügung vom 5. Oktober 2022 E.3.5). Vorliegend ist von einer ausgeprägten Fluchtgefahr des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb eine mildere Ersatzmassnahme nicht in Betracht kommt (vgl. Art. 237 Abs. 1 StPO und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). 2.4.4. In zeitlicher Hinsicht ist die von der Vorinstanz einstweilige Verlängerung der bislang drei Monate andauernden Untersuchungshaft um weitere drei Monate angesichts der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe sodann nicht unverhältnismässig, da die Mindeststrafandrohung bei Art. 139 Ziff. 3 StGB bei 6 Monaten liegt. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers kann im jetzigen Verfahrensstadium auch noch nicht gesagt werden, es drohe ihm mit grosser Wahrscheinlichkeit lediglich Bewährungsstrafe, wobei im Übrigen auch nicht entscheidend ist, ob dem Beschwerdeführer eine bedingte oder unbedingte Strafe droht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_283/2015 vom 16. September 2015 E. 3.2). Schliesslich bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 29. Dezember 2022 vor, dass das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO verletzt worden sei, da nach der Konfrontationseinvernahme keine weiteren Verfahrenshandlungen erfolgt seien.

- 12 - Nach der Rechtsprechung ist die Rüge, das Strafverfahren werde nicht mit der gebotenen Beschleunigung geführt, im Haftprüfungsverfahren nur soweit zu beurteilen, als die Verfahrensverzögerung geeignet ist, die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen. Dies ist nur der Fall, wenn sie besonders schwer wiegt und die Strafverfolgungsbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (Urteil des Bundesgerichts 1B_142/2021 vom 15. April 2021 E. 6.3). Inwiefern eine besonders schwere Verfahrensverzögerung vorliegen soll, welche die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft in Frage stellen würde, wird nicht dargetan. Derartiges ist angesichts der Vielzahl an Delikten und der bisherigen Dauer des Strafverfahrens auch nicht ersichtlich. Insofern ist auf diesen Einwand nicht weiter einzugehen. 3. Zusammenfassend erweist sich die

Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 4. Der Beschwerdeführer ist ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die seinem amtlichen Verteidiger für das Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 67.00, insgesamt Fr. 1'067.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn

- 13 - diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. Januar 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Meister

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.